

... 1, 2, 3, 4, 5,

Vorsicht, Glosse:

„In fünf einfachen Schritten“

Bahnbrechende Tarifentscheidung – zur neuen Startgutschrift oder: „Die hohe Schule der Prozentrechnung“

Wie den Pressemitteilungen der Gewerkschaften zu entnehmen ist, haben die Tarifparteien am 30. Mai 2011 die Berechnung der Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31. Dezember 2001) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) mit längeren Ausbildungszeiten neu geregelt und sich dabei für ein besonders einfaches und verständliches Berechnungsverfahren entschieden, was nun wirklich jeder verstehen kann.

Es handelt sich dabei um eine epochale Tarifentscheidung, die im Folgenden anhand der wichtigsten fünf Rechenschritte erläutert wird (in Klammern die alte Regelung).

1. Schritt:

Ermittlung der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, zum Beispiel 40 Jahre (bisher pauschal nach § 18 Abs. 2 BetrAVG: 44,44 ... Jahre).

2. Schritt:

Errechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG, zum Beispiel 30/40 Jahre = 75 Prozent bei bis zum 31. Dezember 2001 erreichten 30 und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren 40 Pflichtversicherungsjahren (bisher 67,5 Prozent = 30 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 Prozent).

3. Schritt:

Berechnung des Abstands zwischen den beiden Prozent-

sätzen, hier also 75 Prozent minus 67,5 Prozent gleich 7,5 Prozentpunkte (bisher wurde nur mit 67,5 Prozent gerechnet).

4. Schritt:

Zuschlag auf die Startgutschrift, wenn der Abstand mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt.

5. Schritt:

Keine neue Startgutschrift, da der Abstand nicht mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, sondern genau 7,5 Prozentpunkte wie in vorliegendem Beispiel. Fazit: Es fehlen 0,01 Prozentpunkte, um einen Zuschlag auf die alte Startgutschrift zu erhalten. Pech gehabt.

Tröstlich:

Schon nach diesen fünf einfachen und verständlichen Rechenschritten weiß man aber, ob man mit einem Zuschlag auf die Startgutschrift rechnen kann oder nicht. Wenn der Abstand bis zu 7,5 Prozentpunkte beträgt, gibt es nicht mehr. Sofern der Abstand zwischen den Prozentsätzen nach § 2 und § 18 mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, müssen allerdings noch sechs kleinere Rechenschritte ausgeführt werden, um den Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift zu ermitteln. Näheres dazu ist dem Tarifvertragstext zu entnehmen, der spätestens zum 31. Juli 2011 vorliegen soll. In der nächsten Jahresmeldung der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse wird

dann auf nur elf Seiten die Vergleichsberechnung zwischen § 2 und § 18 durchgeführt und der eventuell Zuschlag zur Startgutschrift angegeben. Die Versicherten sind an diese elf Seiten schon von der Startgutschrift-Berechnung zum Ende des Jahres 2001 her gewöhnt.

Huch, ist man jetzt im falschen Film?? Ist das nicht lustig? Ausgerechnet im Paragrafenfall wird ein Zuschlag auf die Startgutschrift verweigert (40 Jahre führen doch, wenn man 100 Prozent durch 40 Jahre dividiert, genau zu dem wohl von den BGH-Richtern favorisierten Anteilssatz von 2,5 Prozent?!).

► Fiktive Beispiele zum Nachdenken

Beispiel 1:

Erreichte Pflichtversicherungsjahre = 29,5 erreichbare Pflichtversicherungsjahre = 40,083

> § 2: $29,5/40,083 =$

73,60 Prozent

> § 18: $29,5/44,444$ bzw. $29,5 \times 2,25$ Prozent = 66,38 Prozent

Abstand: 73,60 Prozent minus 66,38 Prozent = 7,22 Prozent (kleiner als 7,5, also nix)

Beispiel 2:

Erreichte Pflichtversicherungsjahre = 29,917, erreichbare Pflichtversicherungsjahre = 40

> § 2: $29,917/40 =$

74,79 Prozent

> § 18: $29,166/44,44$ bzw.

$29,917 \times 2,25$ Prozent =

67,31 Prozent

Abstand: 74,79 Prozent minus 67,31 Prozent = 7,48 Prozent (kleiner als 7,5, also nix)

Folglich lautet die Konsequenz:

Man sieht zu, dass man möglichst spät in die VBL eintritt. Man lässt sich vor Eintritt in den öffentlichen Dienst von der jeweiligen Personalabteilung ausrechnen, wie der Abstand der Prozentpunkte jeweils nach der Berechnung nach § 2 BetrAVG und nach § 18 BetrAVG ist. Schafft man die 7,5 Prozent Differenz, nimmt man die Stelle an, sonst jedoch nicht.

Ein Lob denjenigen, die also erst hinreichend spät in den öffentlichen Dienst mit Pflichtversicherung „Zusatzversorgung“ eintreten.

Heureka:

JE SPÄTER, DESTO BESSER!

Absurder kann die Neuregelung wohl kaum sein. Und das wurde von allen Teilnehmern des Tarifgesprächs so abgeknickt?? Unglaublich?

Denken Sie daran, es ist doch alles nur als eine absurde Glosse beschrieben. Sie dürfen selbst entscheiden, was Fiktion oder aber Ihre persönliche Realität ist.

DG